

20/SN-341/ME

STADTSCHULRAT  
für Wien

000 012/5/99

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Schulunterrichtsgesetz geändert  
wird  
Stellungnahme

Wien, 12. März 1999

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betr
Zl. .... / IV ..... GE / 19 1. J.
Datum: 23. März 1999
Verteilt .....

Ulag Kropesky

Der Stadtschulrat für Wien legt beigeschlossen unter Bezugnahme auf den Erlass des Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 29. Jänner 1999, Zl. 12.940/3-III/A/2/99, die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Amtsführenden Präsidenten:

Beilage

Dr. Wolfgang Reiter  
Senatsrat

Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom ~~1.1.1997~~ ~~1997~~ zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird.  
(000.012/5/99)

Mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes- Schulaufsichtsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 240/1962, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 35 Abs. 1:

Die bisherige Regelung über den Vorsitzenden sollte beibehalten werden.  
Den Reifeprüfungsvorsitz stellt derzeit eine der wenigen Möglichkeiten für eine Außenevaluation dar. Diese ist primär von der Schulaufsicht vorzunehmen. Falls dies organisatorisch nicht möglich ist, sollte sie durch einen Direktor und dann erst durch andere Experten vorgenommen werden.

Zu § 35 Abs. 2:

Es sollte unverändert der Schulleiter und ein Abteilungsvorstand Mitglied der Prüfungskommission sein.  
Dies deshalb, da von einem Schulleiter nicht erwartet werden kann, hinsichtlich sämtlicher an seiner Schule geführten Fachrichtungen fachspezifisch kundig zu sein.  
Die Mitgliedschaft zur Prüfungskommission von sowohl Schulleiter als auch Abteilungsvorstand ist somit ein wesentlicher Aspekt der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung.  
Weiters ist es grundsätzlich notwendig, dass auch der Schulleiter Mitglied der Prüfungskommission ist, da nur so gewährleistet werden kann, dass in allen Abteilungen gleiche Standards und Vorgangsweisen gepflogen werden.  
Würde hingegen nur der jeweilige Abteilungsvorstand Mitglied der Prüfungskommission sein, hätte dieser keinen Überblick über die jeweils anderen Abteilungen, was zu einem Auseinandertrifften der Modalitäten führen könnte.

Zu § 36 Abs. 2 Zif. 1:

9 Wochen sind nur dann ausreichend, wenn die abschließenden Prüfungen der Externisten außerhalb dieser Frist stattfinden können.

Zu § 36 a Abs. 1:

In diese Bestimmung sollte auf Grund der besonderen Bedingungen an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik eingefügt werden:  
Zur Ablegung der Vorprüfung sind jene Kandidaten/Innen berechtigt, die die zu wählenden Unterrichtsgegenstände in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben. Weiters sind zur Ablegung der Vorprüfung jene Kandidat/Innen berechtigt, die in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe in einem der zu wählenden Unterrichtsgegenstände mit „nicht genügend“ beurteilt wurde; diesfalls hat die Prüfungskandidat/In im Rahmen der Vorprüfung eine Jahresprüfung aus dem betreffenden Gegenstand abzulegen.  
Die Jahresprüfung ist nicht abzulegen, wenn der betreffende Gegenstand Prüfungsgegenstand ist.....

Derzeit können Schüler/Innen, die in der 4. Klasse in einem naturwissenschaftlichen Unterrichtsgegenstand mit „nicht genügend“ beurteilt wurden, lediglich zur Wiederholungsprüfung antreten. Wird diese nicht bestanden, muss die 4. Klasse wiederholt werden und dies wegen eines Gegenstandes, der in der 5. Klasse gar nicht mehr angeboten wird.

Wenn im Rahmen der Vorprüfung eine Jahresprüfung abgelegt werden kann, besteht die Möglichkeit der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung und die Kandidat/In kann bis zur Prüfung (spätestens zum 2. Nebentermin) die 5. Klasse besuchen.

Hingegen wird eine Zulassung zur Hauptprüfung von Schüler/Innen, die in einem Gegenstand nicht abgeschlossen sind, abgelehnt.

Diese Vorgangsweise würde nicht vergleichbaren Maßnahmen, wie z.B. Aufstiegsberechtigungen in die nächst höhere Klasse, entsprechen.

Zu § 36a Abs. 2:

Eine Änderung der Bestimmungen über das Antreten nach einer negativen Fachbereichsarbeit in der vorgeschlagenen Form ist entschieden abzulehnen.

Die Intention der Vorbereitung des Spezialgebietes würde dadurch völlig unterlaufen.

Vorstellbar wäre aber, dass Schüler/Innen, die bis Weihnachten von der Fachbereichsarbeit zurücktreten, mit den übrigen Schüler/Innen im Jänner die neue Reifeprüfungsform wählen.

Zu § 36a Abs. 3:

Es erscheint nicht zielführend, dass ein/e Schüler/In – bei Eventualantrag – nach einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung im Herbsttermin zur Ablegung der Reifeprüfung berechtigt ist. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Schüler/In eine von 2

Wiederholungsprüfungen nicht besteht und trotzdem berechtigt ist, zur Reifeprüfung im Herbsttermin anzutreten. Dies käme der Wiederholung einer Wiederholungsprüfung gleich, die aber gesetzlich ausgeschlossen ist.

Ein Fortsetzen und Wiederholen von Prüfungen im selben Termin wird abgelehnt. Das Wiederholen von nicht bestandenen Prüfungen soll erst nach vollständiger Beendigung eines Prüfungsdurchganges möglich sein.

Die Reifeprüfung soll weiterhin eine Gesamtheit darstellen und nicht in eine Summe von Einzelprüfungen zerfallen.

An den § 36a wäre folgender Absatz 4 anzufügen:

„ Falls eine im Abschlußjahr zu erstellende Projektarbeit die Grundlage einer Teilprüfung im Rahmen einer abschließenden Prüfung darstellt, ist die positive Beurteilung der Projektarbeit Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden Prüfung.“

§ 37 Abs. 2 Zif. 4. hat zu lauten:

„ im Falle des Abs. 6 Zif. 1 auf Vorschlag des Prüfers durch die Schulbehörde erster Instanz“. Der zweite Halbsatz ist zu streichen.

Zu § 37 Abs. 6 Zif. 2:

Ein Schüler sollte jedenfalls erst dann die Berechtigung zum Antreten zu mündlichen Prüfungen erhalten, wenn alle Klausuren beurteilt sind.

Zu § 38 Abs. 1:

Der Zeitraum zur Beurteilung der Klausurarbeiten durch die Prüfungskommission innerhalb einer Woche nach Abschluss der Klausur ist angesichts der oft umfangreichen schriftlichen Themen zu kurz bemessen. Der Lehrer der letzten Klausur hätte dann gerade noch eine Woche zur Korrekturzeit, der Vorsitzende würde die Arbeiten gar nicht mehr begutachten können, was nicht im Sinne von Qualitätssicherung sein kann.

Diese neue Bestimmung ist daher abzulehnen. Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden.

Zu § 38 Abs. 3:

Die bisherigen Formulierungen über die Gesamtbeurteilungen sollten beibehalten werden.

Zu § 38 Abs. 4:

Die Herausnahmen der Jahresprüfung aus der abschließenden Prüfung ist positiv zu bewerten.

Zu § 39 Abs. 2:

Es fehlt ein Hinweis auf die Form der abgelegten Schwerpunktprüfung im Reifeprüfungszeugnis.

Zu § 40 Abs. 5:

Der Entwurf enthält keine Richtlinien über An- und Abmeldefristen bei der Reifeprüfung, was zwangsläufig zu sehr unterschiedlichen Vorgangsweisen führen kann.

Es sind daher unbedingt Richtwerte im Gesetz zu verankern.

Zu § 71 Abs. 1:

Letzter Satz:

Die Neuregelung, wonach eine innerhalb von 5 Tagen bei der Schule einzubringende Berufung einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat, ist prinzipiell zu begrüßen, weil hiermit möglicherweise leichtfertige Berufungen verhindert werden können.

Allerdings ist unklar, wie die Behörde bei Fehlen eines solchen begründeten Berufungsantrages vorzugehen hat. Nach Auffassung des Stadtschulrates für Wien, sollte analog der Neufassung des § 13 AVG jedenfalls eine Frist zu Verbesserung erteilt werden. Sollte aber auch diese Frist zur Nachbringung eines begründeten Berufungsantrages ergebnislos verstreichen, fehlt eine gesetzliche Bestimmung für die Zurückweisung einer solchen Berufung.

Zu § 82:

Es erscheint zweckmäßiger, den Termin des Inkrafttretens der Bestimmungen über die abschließenden Prüfungen mit 1.9.2000 festzulegen, um eine gründliche und ausreichende Information der Schulen zu gewährleisten.

Die übrigen Punkte der geplanten Schulunterrichtsgesetznovelle werden befürwortet bzw. es besteht kein Einwand.

Der Amtsführende Präsident:  
Dr. Kurt Scholz e.h.